

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien

Abteilung Wirtschaftsrecht, Steuerrecht
und Umwelt

Wirtschaftskammer Tirol
Meinhardstrasse 14 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1270 | F 05 90 90 55-1270
E rechtsabteilung@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Kacani/st

Durchwahl
1267

Datum
10.03.2025

Stellungnahme zu möglichen Überarbeitungen der Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung (TT-GVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis jetzt sind in der TT-GVO 316/2014 nur die Software-Urheberrechte allgemein im Artikel 1, §1b als Technologierechte definiert. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol ist es jedoch zeitgemäß und daher wichtig, die KI-Systeme und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, wie sie im EU AI Act 1689/2024 definiert sind, ebenfalls in die TT-GVO, Artikel 1, §1b als „Technologie-rechte“ aufzunehmen.

Wir begründen dies, wie folgt:

KI-Systeme:

Entlang der Software-Wertschöpfungskette liefern mehrere Unternehmen KI-Modelle, Instrumente und Dienstleistungen, Komponenten, Daten oder Prozesse, die zu diversen Zwecken in die KI-Systeme integriert werden. Dazu gehören das Trainieren, Neutrainieren, Testen und Bewerten von KI-Modellen, die Integration in die Software oder andere Aspekte der Modellentwicklung.

KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck:

KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck können auf verschiedene Weise in Verkehr gebracht werden, unter anderem über Bibliotheken, Anwendungsprogrammierschnittstellen (API), durch direktes Herunterladen oder als physische Kopie. Diese Modelle können weiter geändert oder zu neuen Modellen verfeinert werden. Obwohl KI-Modelle wesentliche Komponenten von KI-Systemen sind, stellen sie für sich genommen keine KI-Systeme dar. Damit KI-Modelle zu KI-Systemen werden, ist die Hinzufügung weiterer Komponenten, zum Beispiel einer Nutzerschnittstelle, erforderlich. KI-Modelle sind in der Regel in KI-Systeme integriert und Teil davon. Große generative KI-Modelle sind typische Beispiele für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck, da sie eine flexible Erzeugung von Inhalten ermöglichen, etwa in Form von Text-, Audio-, Bild- oder Videoinhalten.

KI-Urheberrechte sind nicht gleich Software-Urheberrechte:

Es gibt wesentliche Unterschiede, die bei KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck und bei deren Integration in die KI-Systeme urheberrechtlich zu berücksichtigen sind. Das Urheberrecht schützt „persönliche geistige Schöpfungen“. Bei herkömmlicher Software ist dies in der Regel der Quellcode, der von einem Programmierer erstellt wurde.

Bei KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck ist die Schöpfung oft das Ergebnis eines Trainingsprozesses, bei dem die KI aus großen Datenmengen lernt. Dieser Prozess ist nur schwer als „persönliche geistige Schöpfung“ eines Menschen zu bezeichnen, insbesondere wenn die KI autonom lernt.

Bei herkömmlicher Software ist der Urheber in der Regel der Programmierer oder das Unternehmen, das die Software entwickelt hat. Bei KI-generierten Werken ist die Urheberschaft umstritten. Ist der Entwickler der KI, derjenige, der die Trainingsdaten bereitgestellt hat oder die KI selbst? In den meisten Rechtssystemen ist die KI selbst nicht als Urheber anerkannt.

Besondere Aspekte von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck und abgeleiteten KI-Systemen:

Wenn ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck oder davon abgeleitete KI-Systeme autonom Werke, wie Bilder, Musik oder Texte erstellt, stellt sich die Frage, ob diese Werke urheberrechtlich geschützt sind und wem die Urheberschaft zusteht. In vielen Ländern wird ein Urheberrecht nur anerkannt, wenn ein Mensch an der Schöpfung beteiligt war. Wenn ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck oder davon abgeleitete KI-Systeme urheberrechtlich geschützte Werke verletzen, ist die Frage der Haftung komplex. Wer ist verantwortlich: der Entwickler, der Betreiber oder der Nutzer des KI-Systems?

Schlussfolgerung:

Zusammenfassend kann man feststellen, dass KI-Urheberrechte nicht gleich Software-Urheberrechte sind. Außerdem ist es fraglich, ob KI-Urheberrechte rechtlich durchsetzbar sind. Die Besonderheiten von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck und abgeleiteten KI-Systemen werfen auch weitere rechtliche Fragen auf, die noch nicht geklärt sind. Die EU-Landschaft im Bereich der KI-Rechte ist im Wandel und es kann noch Jahre dauern, bis in Zukunft EU-Regelungen erlassen werden.

Aus oben beschriebenen Gründen sollen KI-Systeme und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck explizit als „Technologierechte“ in die TT-GVO unter Artikel 1: Begriffsbestimmungen, §1 Buchstabe b, als zusätzliche Kategorie eingeführt werden:

b) „Technologierechte“: Know-how und die folgenden Rechte oder eine Kombination daraus einschließlich Anträgen auf Gewährung bzw. auf Registrierung dieser Rechte:

- i) Patente,
- ii) Gebrauchsmuster,
- iii) Geschmacksmuster,
- iv) Topografien von Halbleiterprodukten,

v) ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche ergänzenden Schutzzertifikate vergeben werden können,

- vi) Sortenschutzrechte,
- vii) Software-Urheberrechte;

viii) KI-Systeme und KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag. a Evelyn Geiger-Anker
Direktorin